



SATZUNG

TSV OVER/BULLENHAUSEN von 1931 e.V.



A Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1931 gegründete Verein führt den Namen
**Turn- und Sportverein OVER / BULLENHAUSEN
von 1931 e.V.** (kurz TSV OVER / BULLENHAUSEN).

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 21217 Seevetal, Ortsteil Over.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2

Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, dem Wohle, der Gesundheit und Sportbetätigung seiner Mitglieder zu dienen, die Neutralität und die Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, klassentrennenden sowie rassistischen Einflüssen zu wahren.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Gesundheits-, Breiten- und Leistungssport, sowie die sportliche Freizeitgestaltung für Mitglieder aller Altersklassen und die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.
3. Der Verein handelt und wirkt durch Beschluss des Vorstandes, satzungsgemäß ausschließlich zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Seine Einnahmen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse müssen auf dieser Grundlage verwertet werden.
8. In seiner Eigenschaft als Mitglied darf niemand Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Für die Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Niemand darf durch unangemessene Vergütung oder zweckfremde Verwaltungsausgaben begünstigt werden.

B Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils ist ausreichend. § 110 BGB bleibt unberührt.
2. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit dieser vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den erlassenen Ordnungen unterworfen. Die endgültige Aufnahme in den Verein erfolgt nach Zustimmung des Vorstandes. Der Antrag gilt als angenommen wenn er nicht durch den Vorstand schriftlich binnen zwei Monaten nach Abgabe des Antrages abgelehnt worden ist. Bei der Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen.
3. Die Mitgliedsdauer ist unbefristet. (Ausnahme Mitgliedschaft auf Zeit)
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Quartals in dem sie beantragt wird.
5. Folgende Mitgliedschaften gibt es:
 - **Ordentliche Mitglieder**
Sie genießen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und Ordnungen des Vereins ergeben.

- **Mitglieder auf Zeit**
Für sie gilt das gleiche, wie für die ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird für die Dauer eines vom Verein angebotenen Kurses erworben.
- **Ehrenmitglieder**
Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein oder langjährige Mitgliedschaft kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft bzw. den Ehrenvorsitz vorschlagen. Einzelheiten zu Ehrungen sind der Ehrenordnung zu entnehmen.
- **Passive Mitglieder**
Sie verzichten auf die Teilnahme am Sportbetrieb, unterliegen ansonsten den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- **Jugendliche Mitglieder**
Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt man als Jugendlicher. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besitzen sie kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, dem freiwilligen Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur schriftlich an den Vorstand bis spätestens 30. September erfolgen. Sie wird dann zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. Die Austrittserklärung muss eigenhändig, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
4. Über Ausnahmen, die mit einer Begründung schriftlich beantragt werden müssen, entscheidet der Vorstand. Er muss dabei einen strengen und einheitlichen Maßstab anlegen.
5. Bei Austritt aus der spielzeitgebundenen Abteilung Fußball kann eine Befreiung vom Beitrag durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Serien- bzw. Halbserienende erfolgen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds im Verein und an dessen Vermögen.
7. Abteilungskündigungen sind ebenfalls schriftlich an den Vorstand einzureichen.

8. Die Kündigungsfristen sind den jeweiligen Abteilungsordnungen zu entnehmen. Enthalten diese keine Kündigungsfristen, ist eine Kündigung zum Halbjahresende mit der Frist von einem Monat möglich.

§ 5

Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste

1. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen.
2. Ausschlussgründe sind:
 - Schwerer Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten oder Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Unehrenhaftes Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, bei Nichtzahlung des Beitrages 3 Monate nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen, die erste Mahnung ist erst 1 Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt. Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust sämtlicher Ämter zur Folge.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Betriebsordnung zu benutzen.
2. Sie wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit.
3. Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Recht steht den Minderjährigen persönlich und nicht ihren Erziehungsberechtigten zu.

4. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Ebenso ist den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Die Mitwirkung in Sportarten, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, ist bei dem jeweiligen Abteilungsleiter zu beantragen. Dessen Zustimmung muss durch den Vorstand bestätigt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich die bei Wettkämpfen und öffentlichem Auftreten vorgeschriebene Vereinskleidung zu beschaffen.
7. Den Mitgliedern ist vereinsschädigendes Verhalten ausdrücklich untersagt.
8. Jeder Anschriften- und Kontowechsel ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
9. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen nicht gewerblich genutzt bzw. Dritten zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Beitrag

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe bestimmt die von der Mitgliederversammlung in den Abteilungen beschlossene Beitragsordnung. Für die Nutzung bestimmter Abteilungen werden Beiträge, für zusätzliche Kurse Kursgebühren erhoben.
3. Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge und Abteilungsbeiträge) sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig, können jedoch auch halbjährlich bezahlt werden. Kursgebühren sind vor Beginn der Kurse zu bezahlen.
4. Ein Zurückhaltungsrecht haben die Mitglieder nicht.
5. Grundbeiträge und Vereinsaufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung, Kurs- und Verwaltungsgebühren vom Vorstand festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

6. Die Höhe von Abteilungsbeiträgen wird auf den Abteilungsversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
7. Alle männlichen Mitglieder zwischen 14 und 60 Jahren sind, im Rahmen ihrer Beitragspflicht dazu verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten. Ausgenommen sind im Verein ehrenamtlich tätige oder passive Mitglieder und Mitglieder auf Zeit. Über die Länge dieses Arbeitsdienstes und die Höhe der Gebühr bei Nichtverrichtung gibt die Beitragsordnung Auskunft.
8. Eine Beitragsermäßigung für jugendliche Mitglieder kann der Vorstand auf Antrag auch für die Mitglieder beschließen, welche dieses Alter überschritten haben, sich aber noch in der Berufsausbildung befinden oder den Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.
9. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge auf Antrag durch den Vorstand gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.
10. Die Rückerstattung von Beiträgen oder Kursgebühren vom Verein nicht zu vertretender Ausfälle von Übungsstunden oder Kursen ist nicht möglich.

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern besteht nicht.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
3. Der Verein haftet nicht für Sachen, die dem Mitglied in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

C Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese sollte im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
Sie wird vom Vorsitzenden nach Beratung mit dem Vorstand durch Bekanntmachung in der ortsansässigen Presse und durch Aushang unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Werktag.
2. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung in der Geschäftsstelle abgegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Den Anträgen ist eine Begründung beizulegen. Alle rechtzeitig vor der Veröffentlichung eingegangenen Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
Nach der Veröffentlichung eingegangene Anträge müssen der Mitgliederversammlung nicht gesondert mitgeteilt werden.
3. Zur Abstimmung sind alle stimmberechtigten Mitglieder zugelassen. Die 14 bis 18 Jährigen üben ihr Stimmrecht selbst aus. Bei Beschlussfassung über Vermögensfragen ist Volljährigkeit erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassungen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Bei Satzungsänderungen (§ 14) und der Auflösung des Vereins (§ 15) ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Satzungsänderungen (§ 14), Auflösung des Vereins (§ 15) Änderung des Vereinszweckes (§ 2)
 - Veräußerung von Vereinskaptal über EURO 5.000,- Vorhaben, die für ein Einzelobjekt Fremdkapital oder dingliche Belastungen in einer Höhe ab EURO 2.500,- erfordern
 - Gewährung von Bürgschaften
 - Festsetzung der Grundbeiträge und Aufnahmegebühren
 - Beschlussfassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Änderungen von Ordnungen
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Aus dem Antrag muss zu ersehen sein, weshalb die Versammlung einberufen werden soll.
10. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
11. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über die vorher bekannt gegebene Tagesordnung herbeigeführt werden.
12. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

der Vorstandsvorsitzende
das Vorstandsmitglied für Steuern und Finanzen
das Vorstandsmitglied für Rechts- und Sozialfragen
das Vorstandsmitglied für Anlagen und Technik
das Vorstandsmitglied für Abteilungen
das Vorstandsmitglied für Freizeitsport
das Vorstandsmitglied für Jugendarbeit
das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
das Vorstandsmitglied zur besonderen Verwendung.

2. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens 6, höchstens 8 Vorstandsmitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder für Abteilungen, für Jugendarbeit, für Öffentlichkeitsarbeit und für Rechts- und Sozialfragen werden in Jahren mit gerader Endzahl, die restlichen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungeraden Endzahlen gewählt.
4. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden, hat aber auch nur eine Stimme.
5. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann die Neuwahl erforderlich.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Der Vorstand hat nach Anhörung des Abteilungsleiters das Recht, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen.
8. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein. Er bestimmt in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern die Richtlinien der Vereinspolitik.
9. Der Vorstandsvorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

10. Die Vertretung des Vorstandsvorsitzenden nimmt ein Vertreter wahr, auf den dann die Bestimmungen über den Vorstandsvorsitzenden analog Anwendung finden.

11. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstige Tagungen, Abteilungsversammlungen ausgenommen.

12. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt der Vorstandsvorsitzende den Ausschlag.

13. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind

- der Vorstandsvorsitzende
- das Vorstandsmitglied für Steuern und Finanzen
- das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit

Je zwei der Vorgenannten vertreten gemeinschaftlich den Verein.

14. Das Vorstandsmitglied für Anlagen und Technik ist für die technische Betreuung der Anlagen zuständig, so dass die Anlagen erhalten bleiben und zweckentsprechend genutzt werden können.

15. Das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit richtet seine Aufgabenstellung auf die Redaktion der Vereinsinformationen und die Protokollführung im Vorstand.

16. Das Vorstandsmitglied für Freizeitsport koordiniert die Maßnahmen zur Entwicklung und Durchführung des Freizeitsports im Verein.

17. Das Vorstandsmitglied für Abteilungen stellt das Verbindungsglied zwischen Vorstand und Abteilungen dar, berät bei der Koordination des Sportbetriebs und ist für die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, an denen alle Sportarten beteiligt sind, zuständig.

18. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder für Steuer und Finanzen, Jugendarbeit sowie Rechts- und Sozialfragen sind in den entsprechenden Ordnungen geregelt.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand bzw. Vorstandsmitglieder dürfen Ausschüsse nach Bedarf einsetzen. Sie bestimmen zugleich ihre Rechte und Pflichten. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Im Einzelnen bestimmen sich Aufgabenkreis und Arbeitsweise nach den in den entsprechenden Ordnungen festgelegten Grundsätzen.
2. Vorsitzende dieser Ausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Die Stellvertretung wird aus der Mitte der Mitglieder der Ausschüsse gewählt.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jährlich wird ein Prüfer gewählt.
2. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen angehören.
3. Die Rechnungsprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Führung aller Kassen nach Schluss des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch prüfen.
4. Dies müssen sie durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung vorlegen. Wesentliche Mängel haben die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

D Sonstige Bestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

1. Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende, das Vorstandsmitglied für Rechts- und Sozialfragen und das Vorstandsmitglied für Finanzen zu Liquidatoren ernannt.
3. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen verwendet werden muss.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 27.03.2009 beschlossen worden und tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Geschäftsordnung

§ 1 Gültigkeitsbereich

1. Die der Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane und Abteilungen werden nach der Geschäftsordnung durchgeführt. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Die Versammlungen der Abteilungen und des Jugendausschusses finden jährlich statt, Sitzungen evtl. einberufener Fachausschüsse nach Absprache.

§ 2 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung wird vom jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums bzw. im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wird aus der Mitte des Gremiums ein Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus. Dem Versammlungsleiter obliegt es bei Vorliegen zwingender Gründe die Versammlung zu unterbrechen oder aufzuheben und einen neuen Termin festzusetzen.

§ 3 Eröffnung

1. Die Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest. Bei Vorstandssitzungen und Sitzungen der Abteilungen ist diese bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder gegeben.

§ 4 Tagesordnung

1. Die in der Tagesordnung vorgesehenen Punkte sind der Reihenfolge nach zu beraten und abzustimmen. Eine Änderung der Reihenfolge kann nur herbeigeführt werden, wenn ein Drittel der Versammlungsteilnehmer dies verlangt und die Änderung durch eine einfache Mehrheit bei einer Abstimmung bestätigt wird. Die Abarbeitung der

einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgt durch die Berichterstattung des hierfür vorgesehenen Mitgliedes und die anschließende Aussprache.

§ 5 Aussprache

1. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Zu den Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn dass die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Bemerkungen zur eigenen Person sind nur nach Abarbeitung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestattet.

§ 6 Ordnungsrufe

1. Redner, die von der Tagesordnung oder von den zur Verhandlung stehenden Punkten abweichen, können vom Versammlungsleiter „zur Ordnung“ gerufen werden. Es obliegt dem Versammlungsleiter, einem Redner, der bereits zweimal ohne Erfolg „zur Ordnung“ gerufen wurde, das Wort zu entziehen oder ihn der Versammlung zu verweisen. Wiederholtes grobes Stören und ungebührliches Verhalten führen ebenfalls zum Ausschluss aus der Versammlung.

§ 7 Redezeit

1. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Anträge auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung. Vor Abstimmung über den Schluss der Aussprache sind die Namen, der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob den in der Rednerliste eingetragenen noch das Wort erteilt werden soll.

§ 8 Abänderungsanträge

1. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingebrachten Antrag abgestimmt.

2. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Vereinssatzung. Diese können grundsätzlich nur schriftlich und nur innerhalb der in § 10 der Vereinssatzung festgelegten Frist eingereicht werden.

§ 9 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
2. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen müssen stattfinden, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils beschlossen wird. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhalten hat.
3. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.
4. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung für alle Versammlungen sinngemäß.

§ 10 Wiederholung von Abstimmungen

1. Abstimmungen, deren Ergebnisse berechtigt angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 11 Wahlkommission

1. Bei Abstimmungen oder Wahlen kann der Versammlungsleiter eine Wahlkommission bestimmen, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht. Die Wahlkommission hat die Aufgabe, Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, damit nicht mehr Stimmen abgegeben werden als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung ist von den Mitgliedern der Wahlkommission schriftlich dem Schriftführer zu bestätigen.

§ 12 Wählbarkeit

1. Die zur Wahl stehende Person muss Mitglied im Verein sein.
2. Die vorgeschlagene Person ist vor der Wahl zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des/der Betreffenden vorliegt, dass er oder sie bereit ist, die Wahl anzunehmen.

§ 13 Versammlungsprotokoll

1. Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll soll enthalten:
 - Ort und Tag der Versammlung
 - die vollständigen Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Anzahl und Namen der erschienenen Mitglieder (letztere in Form der Anwesenheitsliste als Anhang zum Originalprotokoll),
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung
 - die Genehmigung des letzten Protokolls,
 - die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse unter Angabe der Stimmenverhältnisse und ihrer Abstimmungsform,
 - gewählte Mitglieder sind nach Vor- und Familiennamen und Wohnort zu bezeichnen.
3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer gegenzuzeichnen.
4. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird ab dem zehnten Tag nach der Versammlung für einen Monat im Vereinsbüro ausgelegt. Es gilt als genehmigt, sofern während dieser Frist kein schriftlicher Einspruch eingelegt wird.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand entscheidet gemeinsam über die ihm kraft Gesetzes, Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben und wichtigen Maßnahmen besonderer Art, auch wenn diese andere Ressorts betreffen.
2. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Einsichtnahme in alle Dokumente, Protokolle und Akten. Abgeschlossene Vorgänge müssen der gesetzlichen Frist entsprechend aufbewahrt werden. Alle internen Vorgänge sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses sollte fünf nicht überschreiten und drei nicht unterschreiten.
2. Zur Nominierung von Mitgliedern in Ausschüssen sollten alle Mitglieder des Vereins angesprochen werden. Der Aufruf ist drei Wochen vor der Berufung durch den Vorstand innerhalb der Sportstätten des Vereins zu veröffentlichen. Das Vorschlagsrecht steht allen Mitgliedern zu.
3. Bei der Berufung von hauptamtlichen im Verein tätigen Personen ist eine Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden ausgeschlossen.
4. Bei der Berufung der Ausschüsse entscheidet fachliche Qualifikation.
5. Die Teilnahme an mehreren Ausschüssen ist zu vermeiden.

§ 16 Hauptamtliche Mitarbeiter

1. Den Vorstandsmitgliedern können bei der Erledigung ihrer Arbeiten hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins zur Verfügung stehen.

2. Diese Mitglieder sind jedoch nur an Weisungen des Vorstandsvorsitzenden und des unmittelbar betroffenen Vorstandsmitgliedes gebunden

Sportordnung

§ 1

1. Planung und Durchführung der sportlichen Aktivitäten im Verein erfolgen nach den Erkenntnissen über die durch die eigenen bzw. zur Verfügung stehenden Sportstätten, die Nachfragen nach Sportangeboten und die lokalen Konkurrenzen gegebenen Bedingungen.
2. Der Gesamtbereich des Sports im Verein setzt sich zusammen aus:
 - Abteilungen
 - Kursen
 - zeitweilig Passiven

§ 2

1. Örtlicher Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Sportanlage des Vereins.
2. Schulturnhallen sind möglichst nur im primären Einzugsbereich des Vereins und nur für zusätzliche Trainingsstunden der Abteilungen, die sich an regelmäßigen Wettkämpfen beteiligen, anzumieten.
3. Im übrigen soll diesen Abteilungen zum Training und Wettkämpfen ausreichend Zeit in der Sportanlage zur Verfügung gestellt werden.
4. Das Training ist nach modernen sportlichen und pädagogischen Gesichtspunkten durchzuführen.
5. Die Durchführung von geselligen und darbietenden Veranstaltungen, der Aufenthalt in Trainingscamps stellen eine notwendige Ergänzung zum Sportprogramm dar.

§ 3

1. Verwandte Sportarten können in einer Organisationsform zusammengefasst werden.

§ 4

1. Jede Übungsgruppe des Vereins erhält, soweit möglich, eine angemessene Übungszeit in einer Halle der Sportanlage. Die Einteilung erfolgt halbjährlich.
2. Darüber hinaus stehen allen Übungsgruppen die Außenanlagen des Vereins zur Verfügung. Das Hauptspielfeld wird vorrangig für die Gruppen reserviert, die ihren Sport auch wettkampfmäßig als Rasensport betreiben.
3. Die Übungsleiter sind angehalten, soweit wie möglich die Außenanlagen zu benutzen.
4. Die Bildung freiwilliger Übungsgemeinschaften ist erwünscht, insbesondere während der Schulferien.

§ 5

1. Der Freizeitsport (Breitensport, Familien-, Jedermannsport) soll ein vielfältiges Angebot zum Zwecke einer sinnvollen Freizeitgestaltung für Menschen aller Altersgruppen beider Geschlechter und unterschiedlichster körperlicher Leistungsfähigkeit beinhalten.
2. Der Freizeitsport des Vereins umfasst alle Übungsgruppen der Gymnastik, der Vorbereitung auf den Erwerb des Sportabzeichens, sowie Gruppen der allgemeinen Spiele, die im Verein in der Regel nicht am Wettkampfbetrieb teilnehmen.
3. Dem Bereich des Freizeitsports sind ferner alle in zeitlicher Form befristeten Kurse zugeordnet.
4. Außerdem gehören die offenen Formen der sportlichen Betätigung, für die die Außenanlagen und das Schwimmbad zur Verfügung stehen, dem Freizeitsport an.

§ 6

1. Der Satzung entsprechend wird der Freizeitbereich vom Vorstandsmitglied für Freizeitsport koordiniert.
2. Das Vorstandsmitglied berät über die Entwicklung entsprechender Programme.

3. Ihm obliegt die Durchführung aller dem Freizeitbereich oder ähnlichen Zwecken dienenden Veranstaltungen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit einen Ausschuss einzusetzen, der diesen Gesamtbereich des Vorstandsmitgliedes für Freizeitsport übernimmt.

§ 7

1. Der Wettkampf- und Leistungssport wird im Verein in Abteilungen durchgeführt.
2. Neben der Praktizierung eines vielfältigen und sportlichen Angebots ist die vorrangige Aufgabe, durch die Gestaltung eines gezielten Trainings- und Wettkampfprogramms die Leistung zu fördern, die Entwicklung aller sportlichen Begabungen sicherzustellen und vielen Menschen einen Anreiz zur sportlichen Betätigung im Wettkampf zu geben.
3. Leistungssport schließt regelmäßiges Training und Beteiligung am Wettkampf ein.
4. In die Abteilungen sind Übungsgruppen gleicher Sportart einbezogen, auch wenn die Teilnehmer dieser Gruppen noch keinen bzw. keinen Leistungssport mehr betreiben.
5. Ferner steht es auch allen anderen Sportgruppen des Vereins frei, sich als Abteilung zu organisieren, mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

§ 8

1. Die Abteilungen leiten ihren Übungsbetrieb selbständig.
2. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber dem jeweiligen Fachverband, soweit diese Vertretung nicht im Einzelfall vom Vorstand übernommen wird.

§ 9

1. Die Abteilungen werden von ehrenamtlichen Abteilungsleitern geführt.
2. Diese Abteilungsleiter oder deren ständige Vertreter bilden zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied den Ausschuss für Abteilungen.

§ 10

1. Den Abteilungsleitern soll mindestens ein Stellvertreter sowie ein Kassenwart zugeordnet sein und mit diesem die Abteilungsleitung bilden.
2. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Übungsleitern und Trainern, sowie den Mitgliedern der Abteilung weisungsbefugt.
3. Die Abteilungsleitung dient als Bindeglied zwischen Mitgliedern, Übungsleitern, Eltern und den Organen des Vereins.
4. Der Vorstand hat das Recht, die Abteilungsleitung zu übernehmen oder eine Abteilungsleitung einzusetzen, wenn die Wahl oder der Versuch einer Nachwahl der Abteilungsleitung ergebnislos verlaufen ist.

§ 11

1. In den Abteilungen findet im ersten Quartal eines jeden Jahres die jährliche Abteilungsversammlung statt.
2. Diese jährliche Abteilungsversammlung befasst sich neben den Wahlen der Abteilungsleiter mit der Entgegennahme der Jahresberichte und mit allen für die Fachsportart wichtigen Fragen. Dabei sollen durchgeführte Maßnahmen diskutiert und neue Anregungen gegeben werden.
3. Die Eltern der Abteilungsmitglieder bis zu 14 Jahren sowie alle Mitglieder über 14 Jahre sind zu diesen Versammlungen einzuladen. Solange die Mitglieder die in der Satzung bestimmten Altersgrenzen nicht erreicht haben, wird ihr Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht für die betreffende Abteilung durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Die Eltern sind grundsätzlich nur stimmberechtigt, soweit eine eigene Mitgliedschaft besteht.
4. Dem Vorstand ist eine Einladung zu dieser Abteilungsversammlung zu übergeben.

§ 12

1. Die Wahl in die Abteilungsleitung erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren.
2. Falls mehr als ein Drittel der Amtsinhaber vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist, sofern die ordentliche Jahresversammlung nicht innerhalb der nächsten 3 Monate ansteht, eine außerordentliche Jahresversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.

§ 13

1. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsordnungen zu verfassen.
2. Diese sind vom Ausschuss für Abteilungen zu beraten und vom Vorstand zu genehmigen.
3. Verträge mit dritten Personen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand, ebenso ist die Führung abteilungseigener Kassen und Bankkonten nur mit Genehmigung durch den Vorstand statthaft.

§ 14

1. Den Mitgliedern einer Abteilung sowie den Teilnehmern eines Kurses, die ein Ausbildungsprogramm erfolgreich absolviert haben, kann auf Wunsch ein Abschlusszeugnis ausgestellt werden. Es wird vom zuständigen Vereinsvorsitzenden und dem Abteilungs- oder Übungsleiter unterzeichnet.

§ 15

1. Die Tätigkeit der Trainer und Übungsleiter bedarf der besonderen Unterstützung der Organe des Vereins.
2. Die Ordnung im Übungsbetrieb ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg.
3. Die Trainer und Übungsleiter sollten über den Besuch in den Übungsstunden Anwesenheitslisten führen.
4. Die Trainer und Übungsleiter von Kursen sollten dafür Sorge tragen, dass die Kursteilnehmer auch regelmäßig am Sportbetrieb teilhaben.

5. Die Trainer und Übungsleiter sind dazu verpflichtet, die Unfallvorschriften zu beachten und Unfälle sofort dem Vorstandsmitglied für Recht- und Sozialfragen zu melden.
6. Es ist Aufgabe der Trainer und Übungsleiter, bei Störungen während der Übungszeit von ihrem Weisungsrecht Gebrauch zu machen und den Störenfried zur Ordnung zu rufen, gegebenenfalls von der Übungsstätte zu weisen und dem Vorstand zu berichten.
7. Die Trainer und Übungsleiter haben dafür zu sorgen, dass die Übungszeiten pünktlich begonnen und beendet werden.
8. Die Trainer und Übungsleiter haben die Hallen- und Platzordnung zu beachten und entstandene Schäden an den Einrichtungen sofort dem Vorstandsmitglied für Anlagen und Technik zu melden.

Jugendordnung

§ 1

1. Die jugendlichen Mitglieder der einzelnen Abteilungen wählen im Quartal eines jeden Jahres einen Jugendvertreter.
2. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.
3. Wahlberechtigt sind alle Versammlungsteilnehmer von 6 bis 18 Jahren.
4. Die Jugendvertreter bilden den Jugendausschuss.
5. Der Jugendausschuss muss mindestens einmal im Jahr tagen.

§ 2

1. Der Jugendausschuss wird vom Vorstandsmitglied für Jugendarbeit geleitet, der das Verbindungsglied zwischen Vorstand und den jugendlichen Vereinsmitgliedern darstellt.
2. Aufgabe des Jugendausschusses ist die Einbringung von Anregungen
 - zur Pflege des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - zur Mithilfe bei der Wahrnehmung zeitgemäßer Jugendpflege,
 - zur Mitwirkung bei der Koordination der vornehmlich in den Abteilungen vorstatten gehenden Jugendarbeit,
 - zur Mitwirkung bei der Pflege internationaler Verständigung.

§ 3

1. In jeder Abteilung nimmt ein Mitglied der Abteilung die überfachliche Jugendarbeit wahr.
2. Aufgabe dieser Mitglieder ist es, den Jugendlichen ihr in den Sitzungen und Ordnungen verbrieftes Mitbestimmungsrecht bewusst zu machen und damit ihr demokratisches und soziales Verständnis zu fördern.
3. Diese Mitglieder arbeiten eng mit den Jugendvertretern der Abteilungen und dem Vorstandsmitglied für Jugendarbeit zusammen.

§ 4

1. Der sportlichen Betätigung von Mitgliedern bis zu 18 Jahren in den Abteilungen sollte eine ärztliche Untersuchung vorausgehen.
2. Diese Untersuchung sollte innerhalb der ersten sechs Wochen durchgeführt und jährlich einmal wiederholt werden.

Finanzordnung

§ 1

1. Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten bezüglich der Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung geldlicher Leistungen sowie der Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Vereins.

§ 2

1. Das Vorstandsmitglied für Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen überwacht die optimale Ausschöpfung aller gebotenen Einnahmeföglichkeiten. Er sorgt insbesondere für die Erhaltung des Prinzips der wirtschaftlichen Nutzung aller Anlagen und Einrichtungen. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, hat den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.

§ 3

1. Der Vorstand kümmert sich um sachgerechte Aufnahmegebühren, Beiträge, Abteilungszuschläge und Zusatzbeiträge.

§ 4

1. Die Haushaltspläne der einzelnen Abteilungen sind mit dem Hauptverein abzustimmen. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 5

1. Die vom Vorstandsmitglied für Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen verwaltete Kasse und Konten sind allein für Einnahmen und Ausgaben zuständig. Niemand ist befugt, ohne die ausdrückliche Genehmigung oder Auftrag des vorgenannten Vorstandsmitglieds Zahlungen entgegenzunehmen oder zu veranlassen. In besonderen und begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gestatten. Hierzu gehören auch die Genehmigungen zur Führung der Kassen durch einzelne Abteilungen.
2. Alle Zuschüsse oder eventuelle Vorschüsse sind in der Buchhaltung der jeweiligen Abteilung bzw. des Hauptvereins zu verbuchen und deren Verwendungszweck im Einzelnen buchhalterisch festzuhalten und zu

belegen. Die Geldmittel müssen auf einem Bankkonto, das die Bezeichnung "TSV OVER/BULLENHAUSEN von 1931 e. V., Abteilung" tragen muss, verwahrt werden. Bei kassenführenden Abteilungen des Vereins muss die gemeinsame Zeichnungsberechtigung zwei Personen zugestanden werden, von denen einer der Abteilungsleiter ist. Dieser haftet für die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung.

§ 6

1. Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vereinsvermögen (Barvermögen, Inventar etc.) bleibt alleiniges Eigentum des Vereins. Dabei spielt es keine Rolle, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben wurde oder dieser durch Schenkung zufiel.
2. Alljährlich ist bis zum 15. Januar von den Abteilungen, die eine eigene Kasse führen, die Jahresabrechnung nebst Belegen den Rechnungsprüfern ihrer Abteilung vorzulegen.
3. Die geprüften Unterlagen sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres der Hauptkasse zu übergeben.

§ 7

1. Der Zahlungsverkehr des Vereins wird grundsätzlich über dessen Kassen und dessen Bankkonten abgewickelt.
2. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen. Belege sind ordnungsgemäß, wenn die Begründung klar erkennbar ist und sie die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch einen Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiter tragen.
3. Das Vorstandsmitglied für Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen ist für die Ordnungsmäßigkeit der Hauptbuchhaltung verantwortlich. Die Buchführungsarbeiten können auch einem Büro treuhänderisch übertragen werden.

§ 8

1. Bei nachgewiesener wirtschaftlicher Notlage eines Mitgliedes kann der Vorstand die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen beschließen. Dazu bedarf es eines Antrages bzw. einer Stellungnahme der betreffenden Sparte. Bei Mitgliedern über 14 Jahren ist die Möglichkeit zu prüfen, ob durch zusätzlichen Arbeitseinsatz des Mitgliedes eine Verrechnung des geschuldeten Beitrages erfolgen kann.

Der Erlass oder die Stundung kann sich im Höchstfall auf einen Jahresbeitrag beziehen.

§ 9

1. Die Benutzung einer Sportstätte oder Einrichtung des Vereins, für die Zusatzbeiträge oder zusätzliche Gebühren erhoben werden, bewirkt die Erfassung eines der/des Betreffenden als Mitglied für diese Sportart.

§ 10

1. Alle Spendenaktionen im Namen des Vereins, einer Abteilung oder Gruppe des Vereins bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 11

1. Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck nach fremd oder unangemessen sind.

§ 12

1. Soweit der Vorstand zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben haupt- oder teilbeschäftigte Personen angestellt oder vertraglich verpflichtet hat, erfolgt deren Vergütung nach dem ortsüblichen Tarif.

§ 13

1. Den Inhabern von Ehrenämtern des Vereins können die ihnen bei der Ausübung ihrer Ämter entstehenden notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, insbesondere Porto-, Material- und Fahrtkosten ersetzt werden.
2. Darüber hinaus kann diesem Personenkreis bei vom Vorstandsvorsitzenden genehmigten Auswärtsreisen Tages- und Übernachtungsgeld gewährt werden. Als Tages- und Übernachtungsgelder werden diejenigen Sätze angewendet, die nach den Sätzen des Sportbundes zu zahlen wären. Reisekostenabrechnungen werden nur gegen Vorlage der Reisekostenabrechnungen und der entsprechenden Belege vergütet. Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

§ 14

1. Die Rechnungsprüfer nehmen die in § 13 der Vereinssatzung festgelegten Tätigkeiten ab dem 15. Februar eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr auf und beginnen mit den Prüfungen der zur selbständigen Kassenführung berechtigten Abteilungen.
2. Diese sind verpflichtet, ihre Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen und ordnungsgemäß bereitzuhalten oder auf Abruf vorzulegen.
3. In der Zeit vom 1. bis 15. März eines jeden Jahres muss spätestens die Prüfung der Hauptkasse und der Buchhaltung erfolgen. Danach wird der Rechnungsabschluss mit dem Prüfvermerk zur Veröffentlichung freigegeben.

Rechtsordnung

§ 1

1. Die Rechtsordnung regelt den Aufgabenkreis und Arbeitsweise des Fachausschusses für Rechts- und Sozialfragen gemäß der Vereinssatzung.
2. Sie regelt insbesondere die vereinsinterne Gerichtsbarkeit, der gemäß Satzung alle Mitglieder unterworfen sind.
3. Die vereinsinterne Gerichtsbarkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

§ 2

1. Die Mitglieder des Fachausschusses für Rechts- und Sozialfragen sind bei den diesem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben unabhängig. Soweit die Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles in Betracht kommen, können dem Ausschuss von keinem Organ, auch nicht von der Mitgliederversammlung, Weisungen erteilt werden.
2. Seinen Entscheidungen hat dieser Fachausschuss die gesetzlichen Bestimmungen, Satzungen mit Nebenordnungen, das im Verein bestehende Gewohnheitsrecht und die ständige Übung sowie geschriebene und ungeschriebene Regeln des Sports zugrunde zu legen.

§ 3

1. Jedes Mitglied des Fachausschusses für Rechts- und Sozialfragen ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Entscheidung anstehenden Falles ist oder wenn dies bei Personen zutrifft, mit denen das Ausschussmitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt, oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Ein Mitglied des Fachausschusses kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn begründete Besorgnis der Befangenheit geltend gemacht wird. Über das Ablehnungsverfahren entscheidet der Vorstand des

Vereins endgültig. Der Vorstand muss dem Ablehnungsverlangen stattgeben, wenn einer der in Absatz 1 genannten Gründe vorliegt.

2. Ein Mitglied des Fachausschusses kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für die Befangenheit sind dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen. Hält dieser selbst sich für befangen, so hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu geben. Sinkt die Zahl der Ausschussmitglieder aus solchen Gründen unter drei, so können Ehrenmitglieder oder sonstige verdiente und zugleich rechtskundige Mitglieder vom Vorstand kurzfristig und vertretungsweise in den Fachausschuss berufen werden.

§ 4

1. Der Fachausschuss für Rechts- und Sozialfragen wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Jedes Organ des Vereins und jedes Mitglied kann Antrag auf Einleitung von Maßnahmen durch den Rechtsausschuss stellen.

§ 5

1. Der Vorsitzende des Fachausschusses für Rechts- und Sozialfragen kann Anträge zurückweisen, wenn sie nicht formgerecht gestellt sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen. Der Vorsitzende teilt dies dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt. Der Antrag kann jedoch erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 6

1. In allen geeigneten Fällen, insbesondere bei Streitigkeiten, soll der Vorsitzende bereits im Rahmen eines Vorverfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken. Ein solches Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des Ausschussvorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des formellen Verfahrens. Gegen den Einstellungsbescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von 2 Wochen ab Eröffnung zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Fachausschuss für Rechts- und Sozialfragen in voller Besetzung endgültig. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rechtsausschusses ist befugt, bereits im vorbereiteten Verfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.
2. Bei Eröffnung des förmlichen Verfahrens ist dem Antragsgegner die Durchführung des Verfahrens binnen 8 Tagen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gleichzeitig ist Gegenäußerung zu

verlangen. Für die Gegenäußerung ist eine Frist von 2 Wochen zu stellen.

§ 7

1. Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen, so muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden, falls der Sachverhalt unstreitig zur Entscheidung ansteht. Ein schriftliches Verfahren kann stattfinden, wenn ein Beteiligter sich in einer zur Anreise unzumutbaren Entfernung vom Vereinssitz befindet oder alle Beteiligten ihr Einverständnis mit dem schriftlichen Verfahren erklärt haben.
2. Der Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann. Ort und Zeit der Verhandlungen werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Fachausschussmitgliedern festgelegt. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Nach Möglichkeit sollen nur Vereinsmitglieder vernommen werden.
3. Anträge gemäß Satzung werden im vereinfachten, evtl. auch schriftlichen Verfahren behandelt.

§ 8

1. Der Vorsitzende bestimmt im Fachausschuss für Rechts- und Sozialfragen für die jeweiligen Verfahren den Protokollführer. Er lädt die Fachausschussmitglieder, die Beteiligten und evtl. Zeugen. Die Parteien sind mit Einschreibbrief zu laden. Zwischen Ladung und Termin muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

§ 9

1. Jede Partei muss sich im Verfahren selbst vertreten. Ist an einem Verfahren ein Minderjähriger oder sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter beteiligt, so muss dessen gesetzlichem Vertreter das Recht eingeräumt werden, als Beistand aufzutreten. Die Ladungsfrist ist die gleiche wie für die Parteien.

§ 10

1. Jeder Verfahrensbeteiligte bzw. Beistand hat Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 11

1. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Fachausschuss für Rechts- und Sozialfragen kann in begründeten Fällen Gästen den Zutritt gestatten. Seine Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung ist endgültig.
2. Sofern der Gegenstand des Verfahrens geeignet ist, hat der Fachausschuss zu Beginn der mündlichen Verhandlung nochmals eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt im Verfahren aufzuklären.
3. Zeugen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass vorsätzlich falsche Angaben den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben können.

§ 12

1. Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und Sache zu vernehmen.
2. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Sie haben das letzte Wort.
3. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren darf nur erlassen werden, nachdem jede Partei von dem für die Entscheidung erheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen erhalten hat.

§ 13

1. Bei der Beratung des Fachausschusses für Rechts- und Sozialfragen dürfen nur die Mitglieder des Ausschusses zugegen sein. Alle Mitglieder sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und über die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Der Fachausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bilden sich bei der Frage nach dem Strafmaß mehr als zwei Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die höhere Strafe abgegebenen Stimmen für die zunächst geringere Strafe so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 14

1. Die Entscheidung des Fachausschusses für Rechts- und Sozialfragen ist nach Abschluss der Beratung den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden. Die Verkündung kann bei Abwesenheit eines Beteiligten durch eingeschriebenen Brief ersetzt werden. Das gleiche gilt im Falle des Einverständnisses der Beteiligten mit einem schriftlichen Verfahren.
2. Zwei Wochen nach der Verkündung ist die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels Einschreibbrief zuzustellen, sofern diese nicht bei der Verkündung auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet haben. Die schriftliche Entscheidung soll alle Angaben über die Form des Verfahrens, die Personen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben und alle weiteren wichtigen Angaben enthalten. Dabei ist die Rechtsmittelbelehrung vorzunehmen und zwar hinsichtlich Form und Frist, verbunden mit dem Hinweis einer Fristversäumung.
3. Die Angaben über die Verfahrenskosten sind Bestandteil der Entscheidung.

§ 15

1. Über die Verhandlung wird ein schriftliches Protokoll, das alle wesentlichen Angaben enthalten muss, gefertigt. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16

1. Gegen die Entscheidung des Fachausschusses für Rechts- und Sozialfragen ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Eine Beschränkung besteht nur dann, wenn lediglich ein Verweis ausgesprochen wurde. In diesem Falle ist die Berufung nur dann zulässig, wenn der Fachausschuss dies in seiner Entscheidung ausdrücklich zugelassen hat.
2. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Vereinsvorstand einzulegen. Der Vorstand entscheidet binnen zwei Monaten über die Berufung. Verspätet eingelegte Berufungen sind als unzulässig abzulehnen. Berufungen können bis zur Berufungsentscheidung zurückgenommen werden.
3. Antragstellern von Sozialanträgen steht keine Berufungsmöglichkeit zu.

§ 17

1. Für die Berufungsverfahren vor dem Vorstand gilt die Rechtsordnung sinngemäß.

§ 18

1. Der Vorstand kann als Berufungsinstanz entscheiden,
 - 1.1 dass die Berufung als unzulässig oder unbegründet verworfen wird,
 - 1.2 dass die angefochtene Entscheidung aufzuheben und eine nochmalige Verhandlung durchzuführen sowie eine neue Entscheidung zu treffen ist,
 - 1.3 dass wegen eines Verfahrensmangels nochmals zu verhandeln ist.

§ 19

1. Der Vorstand entscheidet als Berufungsinstanz in allen Fällen endgültig.

§ 20

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig,
 - 1.1 wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, welche der Betroffene vorher nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und
 - 1.2 wenn diese Tatsache und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung in günstigerem Sinne herbeizuführen.
2. Über einen Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet diejenige Instanz, welche die letztere Entscheidung getroffen hatte. Wird die Wiederaufnahme vom Fachausschuss für Rechts- und Sozialfragen abgelehnt, so kann hiergegen Beschwerde beim Vorstand innerhalb von 2 Wochen eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

§ 21

1. Entscheidungen des Fachausschusses für Rechts- und Sozialfragen werden vom Vorstand vollstreckt.

§ 22

1. Dem Vorstandsvorsitzenden steht das Recht zu, im Gnadenwege Strafen zu mildern oder zu erlassen.

§ 23

1. Die Gebühren betragen bei einem Verfahren
 - 1.1 vor dem Fachausschuss für Rechts- und Sozialfragen die Höhe des Satzes einer Aufnahmegebühr,
 - 1.2 vor dem Vorstand die Höhe des Satzes zweier Aufnahmegebühren.
2. Das Vereinsmitglied, dem die Verfahrenskosten auferlegt werden, ist auch verpflichtet, die notwendigen Auslagen des Gegners zu tragen.

§ 24

1. Keine Gebühren fallen an bei Beitragserlass, bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung, bei Streitigkeiten von Mitgliedern der Vereinsorgane über deren Zuständigkeit, bei Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein, dessen Organen und Organmitgliedern.

§ 25

1. Bei den in § 24 aufgeführten Streitfällen ist das Bestreben des Fachausschusses für Rechts- und Sozialfragen insbesondere darauf auszurichten, eine Schlichtung herbeizuführen und gegebenenfalls die Zuständigkeiten klar abzugrenzen. In diesen Fällen ist keine Berufungsmöglichkeit gegeben. Die Entscheidung des Fachausschusses ist endgültig.

§ 26

1. Bei Entscheidungen des Fachausschusses für Rechts- und Sozialfragen über Anträge auf Beitragsermäßigung oder –erlass hat der Fachausschuss die hierfür in der Finanzordnung getroffenen Festlegungen zu beachten.
2. Im Übrigen sind diese Entscheidungen nach dem Grundsatz der gebotenen Sparsamkeit anzuwenden.

EHRUNGSORDNUNG

Gemäß § 3 der Vereinssatzung werden im Verein folgende Ehrungen durchgeführt:

§ 1 Für Zugehörigkeit:

1. durch Verleihung der silbernen Ehrennadel bei 10 Jahren Mitgliedschaft.
2. durch Verleihung der goldenen Ehrennadel bei 25 Jahren Mitgliedschaft.
3. durch Verleihung der Ehrenmedaille bei 50 Jahren Mitgliedschaft.

§ 2 Für Verdienste

1. durch Verleihung der silbernen Ehrennadel in der ersten Stufe.
2. durch Verleihung der goldenen Ehrennadel in der zweiten Stufe.
3. durch Verleihung eines Ehrenringes in der dritten Stufe.
4. in der vierten Stufe durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
5. in der fünften Stufe durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

Die Ehrungen gemäß Ziffer 1 bis 3 beschließt der Vorstand, die gemäß Ziffer 4 und 5 beschließt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 3 Für sportliche Leistungen

1. Für herausragende sportliche Leistungen durch Verleihung der Leistungsplakette in Bronze
 - für erste Plätze bei Bezirksmeisterschaften,

- für zweite und dritte Plätze bei Landesmeisterschaften und nationale Meisterschaften,
 - für vierte bis sechste Plätze bei Regionalmeisterschaften,
 - für die einmalige Teilnahme an deutschen Meisterschaften,
 - für die fünfmalige Wiederholung der Prüfung für das goldene Sportabzeichen.
2. Für herausragende sportliche Leistungen durch Verleihung der Leistungsplakette in Silber
 - für erste Plätze bei Landesmeisterschaften und nationale Meisterschaften anderer Länder,
 - für zweite und dritte Plätze bei Meisterschaften und Deutschen Turnfesten,
 - für die mehrmalige Teilnahme an deutschen Meisterschaften,
 - bei dritten Wiederholungen der für die Verleihung der Bronzeplaketten maßgeblichen Leistungen,
 - für die zehnmalige Wiederholung der Prüfung für das goldene Sportabzeichen.
 3. Für herausragende sportliche Leistungen durch Verleihung der Leistungsplakette in Gold
 - bei Erringung der Deutschen Meisterschaft,
 - bei Erringung eines ersten bis sechsten Platzes bei einer Welt- oder Europameisterschaft oder Olympiade,
 - bei dritten Wiederholungen der für die Verleihung der Silberplaketten maßgeblichen Leistungen,
 - für die fünfmalige Berufung zu Länderkämpfen der Nationalmannschaft,
 - für die zwölfmalige Wiederholung der Prüfung für das goldene Sportabzeichen.

Alle Ehrungen werden nach Möglichkeit im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder einem anderen würdigen Rahmen durchgeführt.